

10. Der Korrespondent verpfändet seinem Bankier für dessen Forderung aus dem Kontoforren-Verhältnisse einen in dessen Depot befindlichen preußischen Grundschuldbrief mit dem Bemerk in der Verpfändungsurkunde, der Grundschuldbrief werde im Sinne des Art. 309 §.G.B. zum Hauptpfande bestellt. Welche Wirkung hat dieses Geschäft im Geltungsgebiete des preuß. Allg. Landrechtes?

I. Civilsenat. Urt. v. 20. Juni 1883 i. S. E. (Bell.) w. B. Bankverein (Kl.). Dep. I. 255/83.

- I. Kammer für Handelsgerichte in Bochum.
- II. Oberlandesgericht Hamm.

Die Entscheidung ist unten unter „Preußisches Recht“ abgedruckt.